

§ 33 GfwtdBwVDV — Prüfungsamt

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehr im Verwendungsbereich Brandschutz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Beim Bildungszentrum der Bundeswehr wird ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Prüfungsamt
 - 1. organisiert die Laufbahnprüfung und führt sie durch,
 - 2. entwickelt einheitliche Bewertungsmaßstäbe und sorgt dafür, dass in allen Prüfungen dieselben Bewertungsmaßstäbe angelegt werden,
 - 3. vollzieht die Entscheidungen der Prüfungskommissionen.
- (3) Das Prüfungsamt kann einzelne Aufgaben auf andere Behörden übertragen.

Zitiervorschlag: § 33 GfwtdBwVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GfwtdBwVDV/33>